

Satzung Schulförderverein der Stadt Elsterberg e.V.

§ 1 Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Schulförderverein Elsterberg e.V.“ – im folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Elsterberg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, die Grundschule und Mittelschule Elsterberg in deren Bildungs- und Erziehungsaufgabe durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zu unterstützen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes – steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Er ermöglicht durch Geld- und Sachspenden die Ergänzung der Ausstattung der Schulen über die verfügbaren Mittel hinaus und unterstützt die Durchführung von Maßnahmen (Schulfeste, Exkursionen, Schullandheimaufenthalte u.a.) die im Aufgabenbereich einer Schule liegen. Dazu zählt auch die Unterstützung des Schulbetriebes.

2. Der Verein vermittelt und fördert die Verbindung zwischen ehemaligen und aktiven Schülern, Eltern und Lehrern der Schule sowie Firmen, Organisationen und Körperschaften.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechtes werden.
2. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats nach Zugang die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden, diese entscheidet durch Beschluss endgültig.
3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung oder

die Vereinsinteressen verstößt oder wenn das Mitglied mehr als ein Jahr Rückstände bei der Beitragszahlung hat.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diesen Beschluss kann einen Monat nach Kenntnisnahme die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden, diese Entscheidung durch Beschluss endgültig.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 31.03. eines Jahres im voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag für Schüler und Studenten ermäßigen.

§ 5 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Vereinsausschuss

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
2. Eine Änderungen und Neufassung dieser Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses der anwesenden Mitglieder.

3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen zum Vorstand und Vereinsausschuss
 - e) Wahl von 2 Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören
 - f) Beschluss der Beitragssatzung
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - h) Auflösung des Vereins
4. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes / Grundes fordert.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nicht eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht gemäß §26 BGB aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Vereinskassierer
2. Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.

§ 9 Der Vereinsausschuss

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren einen Vereinsausschuss. Er hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und insbesondere in fachlichen Fragen zu beraten. Er besteht aus mindestens vier und höchstens acht Mitgliedern.

Die Schulleiter gehören ohne Stimmrecht Kraft ihres Amtes dem Vereinsausschuss an.

§10 Rechnungsprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer des Vereins haben nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
2. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereines entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Elsterberg, die es unmittelbar und ausschließlich für die Schulen Elsterbergs zu verwenden hat

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 27.01.1998 und die Satzungsänderung vom 31.05.1999 und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.